

AVG | ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Das Atelier Schiemann Grafik-Design, nachstehend SGD genannt, erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden AVGs. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht vor Auftragserteilung widersprochen wird.
- 1.2. Ihre Geltung wird insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass SGD in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

- 2.1. Jeder SGD erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des beauftragten Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den beiden Parteien auch dann, wenn die Schöpfungshöhe nach § 2 UrhG nicht erreicht ist.
- 2.3. SGD überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen.
- 2.4. Jede Nachahmung oder Änderung [auch von Teilen] der Entwürfe und Reinzeichnungen ist unzulässig.
- 2.5. Wiederholungsnutzungen [z.B. Nachauflagen] oder Mehrfachnutzungen [z.B. für ein anderes Projekt] sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von SGD.
- 2.6. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.7. SGD hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

3 VERGÜTUNG

- 3.1. Die Vergütung gliedert sich in die Vergütung für Gestaltung / Reinzeichnungen und die Einräumung der Nutzungsrechte. Sie erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 3.2. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- 3.3. Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum, kann SGD angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

4 SONDERLEISTUNGEN & NEBENKOSTEN

- 4.1. SGD ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung nötigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
- 4.2. Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung SGD abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, SGD im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere Kostenübernahme im Voraus.
- 4.3. Verauslagte Nebenkosten sind bei Anfall zu erstatten.

5 EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt – laut UrhG sind Eigentumsrechte nicht übertragbar.
- 5.2. Eine Verpflichtung des Grafik-Designers zur Herausgabe digitaler Daten besteht nicht. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren.
- 5.3. Digitale Druck-Vorlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von SGD geändert werden und zu keinem anderen Zweck als dem vereinbarten genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

6 PRODUKTIONSÜBERWACHUNG & BELEGE

- 6.1. Die Produktionsüberwachung durch SGD erfolgt nur aufgrund einer besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist SGD dazu ermächtigt, nach eigenem Ermessen die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.
- 6.2. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber SGD unentgeltlich 3 bis 5 Belegexemplare.
- 6.3. SGD behält das uneingeschränkte Recht, entstandene Arbeiten im eigenen Portfolio zu zeigen.

7 HAFTUNG

- 7.1. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Entwürfe oder Reinzeichnungen die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Er hat die Entwürfe unmittelbar nach deren Vorlage zu überprüfen und Beanstandungen umgehend mitzuteilen.
- 7.2. SGD haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 7.3. Für die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet SGD nicht.

8 GESTALTUNGSFREIHEIT & VORLAGEN

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er diese zu vergüten.
- 8.2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller SGD übergebenen Vorlagen und Materialien berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber SGD von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.